

Satzung der LSU Deutschlands

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „LSU“. Der Verband tritt dabei auf als

- LSU,
- LSU Deutschlands,
- LSU - mehr Vielfalt in der Union.

Die nachgeordneten Gliederungen des Bundesverbands führen zusätzlich ihren entsprechenden Namen.

§ 2 Sitz

Der Sitz der LSU ist die Bundesgeschäftsstelle der CDU Deutschlands.

§ 3 Aufgabe

(1) Die LSU ist eine Sonderorganisation der CDU Deutschlands gemäß deren Statut und setzt sich aus Mitgliedern und Anhängern der CDU, der CSU und ihrer Organisationen zusammen. Aufgabe der LSU ist die Förderung der politischen Willensbildung mit dem Ziel, die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen, sowie queeren Menschen (im Folgenden „LSBTI*Q“) in Deutschland und Europa zu stärken und Diskriminierung zu beseitigen. Neben dem Eintreten für christdemokratische und christsoziale Überzeugungen nach außen wollen wir im Dialog auch in die Unionsparteien hineinwirken und das Bewusstsein für die Gleichberechtigung von LSBTI*Q und deren Anliegen und Bedürfnisse weiter schärfen. Die LSU verfolgt ebenso das Ziel, LSBTI*Q für die Ziele und Positionen der Unionsparteien zu gewinnen und sie weiter mit der Gesellschaft zu vernetzen.

(2) Dem Verbandszweck dienen insbesondere die

- a) Zusammenarbeit mit den Unionsparteien, Vereinigungen, Sonderorganisation, Arbeitskreisen und deren parlamentarischen Vertretern der Union auf allen Ebenen,
- b) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen,
- c) Beratung von Fachgremien,

- d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
- e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
- f) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Tätigkeit in der LSU und ihren Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch den geschäftsführenden Vorstand vereinbart ist.

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der LSU kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und Zielen der LSU bekennt sowie fördert und nicht Mitglied einer Partei oder Organisation ist, die mit der CDU, der CSU oder der LSU in Konkurrenz steht. Ein Aufnahmehemmnis liegt vor, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Die LSU steht grundsätzlich allen Menschen offen, sofern sie die Ziele der LSU unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied in die LSU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber mindestens ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der LSU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der LSU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der zuständigen Gliederung (Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand) den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen/-veranstaltungen teilnehmen und hat dort Rederecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der LSU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Arbeit der LSU beitragen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweils zuständigen Kreisverbandes, der für das Mitglied zuständig ist, innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch den Bundesmitgliederbeauftragten. Sollte es keinen Kreisverband geben in welchem der Antragsteller lebt, dann obliegt die Entscheidung über die Mitgliedsaufnahme dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes. Gibt es weder einen Kreis- noch Landesverband, in welchem der Antragssteller lebt, dann entscheidet der Bundesvorstand über die Mitgliedschaft.

Ist dem zuständigen Vorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierrüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich durch den zuständigen Mitgliederbeauftragten zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der zuständige Vorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern, für die der Bundesvorstand zuständig ist, erfolgt regelmäßig im Umlaufverfahren im Bundesvorstand, mit einer Frist von einer Woche. Durch den Bundesmitgliederbeauftragten ist beim Vorliegen von Mitgliedsanträgen mindestens 14-tägig ein entsprechendes Umlaufverfahren zu initiieren. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens oder die Aufnahme von Mitgliedern kann auch in einer Sitzung des Bundesvorstands beschlossen werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag von der zuständigen Verbands-/Organisationsstufe/ Gliederung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung durch den zuständigen Mitgliederbeauftragten, Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die jeweils zuständige Mitgliederversammlung. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ein Bewerber erneut einen Mitgliedsantrag stellen, sollte dieser nicht von der Mitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen worden sein.

Zwischen dem Beschluss der Mitgliederversammlung und einem erneuten Mitgliedsantrag müssen mindestens 90 Tage vergangen sein.

(4) Das aufgenommene Mitglied wird in der Regel dem zuständigen Kreisverband des Wohnsitzes zugeteilt. Gibt es keinen Kreisverband, dann gilt der jeweils nächst höhere Verband (Landes- oder Bundesverband). Auf begründeten schriftlichen Wunsch beim zuständigen Mitgliederbeauftragten des Bewerbers, kann die Aufnahme auch beim zuständigen Verband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds in den Verband des Arbeitsplatzes ist der Verband des Wohnsitzes zu hören. Das Mitglied kann nur einem Verband (Wohnsitz oder Arbeitsplatz) angehören. Für den Fall, dass es keine Einigung zwischen den beiden betroffenen Kreisverbänden innerhalb des gleichen Landesverbandes gibt, entscheidet der zuständige Landesverband endgültig über die Zuordnung des Bewerbers. Sind die betroffenen Kreisverbände unterschiedlichen Landesverbänden zugeordnet, dann entscheidet der Bundesvorstand endgültig über die Zuordnung des Bewerbers.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in die Organe und Gremien des Verbandes und seiner Untergliederungen gewählt werden. Das Recht, Nichtmitglieder zu berufen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Bundesmitgliederversammlungen sowie auf den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen, denen sie zugeordnet sind.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung des Verbandes verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der LSU.

(2) Der zuständige Verband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim nächst höheren Verband einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Bundesverband oder der zuständigen Untergliederung gegenüber schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) zu erklären und wird mit Zugang beim Bundesverband wirksam. Die jeweils zuständige Gliederung hat den Austritt binnen 14 Tage, nach Eingang beim Bundesmitgliederbeauftragten zu bestätigen.

(2) Als Erklärung des Austritts aus dem Verband ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibbrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesmitgliederbeauftragte stellt im Einvernehmen mit dem Mitgliederbeauftragten der zuständigen Untergliederung die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Bundesvorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die maßgeblich und öffentlich die LSU, ihre Arbeit und ihre Forderungen an entscheidender Stelle in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft und / oder Politik unterstützen, den Status „Ehrenmitglied der LSU“ auf Bundesebene verleihen. Die Untergliederungen können dies für ihren jeweiligen Bereich eigenständig regeln.

(2) Der Status des Ehrenmitgliedes ist beitragsfrei.

(3) Ehrenmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen der LSU Rederecht aber kein Antrags-, kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ihr aktiver Beitrag zur internen Willensbildung wie zur Außendarstellung der LSU sowie bei der Durchsetzung der Forderung der LSU ist jedoch willkommen.

(4) Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder auf Bundesebene haben die Mitglieder des Bundesvorstandes oder mindestens zwei Landesverbände gemeinsam.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.

(6) Der Status als Ehrenmitglied der LSU endet

a) durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes über die Aberkennung des Status, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten,

b) durch schriftliche oder alternativ in Textform oder auf elektronischem Wege abgegebene Verzichtserklärung des Ehrenmitglieds gegenüber dem Bundesvorstand.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Bundesvorstand sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter in der LSU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Alle Geschlechter sollen an Funktionsämtern in der LSU mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Verbandsämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Verbandsämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist der Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den örtlich zuständigen Vorstand (Kreis-/Bezirks-/Landesverband) oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung des Verbandes oder gegen die Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. Enthebung der Ämter

4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesverbandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. Geht es um Mitglieder eines Landesverbandes entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Landesvorstand. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 13 Verbandsausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der LSU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des Verbandes oder erheblich gegen deren Grundsätze der Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung der CDU zuständige Bundesschiedsgericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§ 14 Verbandsschädigendes Verhalten

(1) Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes von CDU/CSU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren Vertretung angehört;
- b) als Mitglied der LSU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis des Verbandes die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze des Verbandes ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft des Verbandes beeinträchtigt;
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
- d) in sozialen Medien gegen die LSU oder ihre gewählten Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
- e) vertrauliche Verbandsvorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- f) Vermögen, das dem Verband gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
- g) wiederholt öffentlich oder in Foren politischer Gegner gegen die erklärten Ziele der LSU Stellung nimmt;
- h) vorsätzlich gegen Beschlüsse der LSU verstößt oder
- i) seine satzungsmäßigen Pflichten grob und vorsätzlich verletzt;
- j) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

(2) Vor der Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe kann das Mitglied innerhalb eines Monats das zuständige Schiedsgericht anrufen. Der zuständige Vorstand kann in besonders schwerwiegenden Fällen beschließen, dass die Anrufung des Schiedsgerichtes keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht kann in dringenden Fällen durch Eilentscheidung die aufschiebende Wirkung feststellen.

§ 15 Berichtspflichten

Mindestens jährlich berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände dem Bundesverband über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Tätigkeiten. Die näheren Einzelheiten zu den Inhalten und Gliederung der schriftlichen Berichte bestimmt der Bundesverband.

§ 16 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der LSU sind:

- a) der Bundesverband,
- b) die Landesverbände,
- c) die Kreis-/Bezirksverbände.

(2) Die Landesverbände können, wo es zweckmäßig erscheint, durch Satzung mehrere Kreisverbände zu Bezirksverbänden zusammenfassen.

(3) Die Landesverbände sind die Organisationen der LSU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Bundesverband behandelt werden können. Mögliche Ausnahmen dieser Regelung sind in der Satzung aufgeführt.

(4) Der Kreisverband ist die Organisationsstruktur der LSU in den Grenzen eines Verwaltungskreises bzw. Stadt-/Ortsbezirks. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise bzw. Stadt-/Ortsbezirke umfassen.

Im Gebiet eines Verwaltungskreises bzw. Stadt-/Ortsbezirkes dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Untergliederungen dürfen nicht im Gegensatz zu denen des Bundesverbands festgelegten Grundlinien, Beschlüssen und dem Grundsatzprogramm stehen.

(6) Landesverbände können ab einer Mitgliedszahl von mindestens 20 und nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes, Kreisverbände ab einer Mitgliederzahl von mindestens 10 und nur mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes gegründet werden.

(7) Die Landesverbände sind verpflichtet, sich eigene Satzungen zu geben, die nicht im Gegensatz zur Satzung des Bundesverbandes stehen dürfen. Kreisverbände können sich eine Satzung geben. Die Satzungen der Untergliederungen sind von der nächst höheren Gliederung zu ihrer Wirksamkeit durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu genehmigen. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bundessatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Bundesverband zu erfolgen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten, gilt die Satzung des Bundesverbandes.

(8) Sofern in einem Land kein Landesverband gegründet wurde, kann der Bundesvorstand einen Landesbeauftragten benennen. Bei Vakanz eines Landesvorstandes ernennt der Bundesvorstand einen Landesbeauftragten.

§ 17 Organe

Die Organe der LSU sind:

1. die Bundesmitgliederversammlung (BMV),
2. der Bundesvorstand (BuVo).

§ 18 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Bundesmitgliederversammlung

(1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LSU und setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.

(2) Die Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen worden ist.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die den § 6 (1) der Satzung erfüllen.

(4) Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Wahl der Beisitzer,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern,
4. Entlastung des Bundesvorstandes,
5. Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der LSU,
6. Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstands und Beschlussfassung hierüber,
7. Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm der LSU,
8. Beschlussfassung über den Einspruch eines Bewerbers bei Nichtaufnahme, sofern dies nicht den Untergliederungen obliegt,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der LSU.

(5) Die unter Abs. 4, Ziffer 1 bis 3 genannten Funktionen werden alle zwei Jahre gewählt. Alle Funktionsträger bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Die Bundesmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder von drei Landesverbänden einzuberufen.

§ 19 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes,
2. weiteren Beisitzern

(2) Ein Vertreter aus dem Landesvorstand gehört beratend dem Bundesvorstand an. Sie haben auf den Sitzungen des Bundesvorstandes Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Gliederungen sowie deren Stellvertreter müssen Mitglieder von CDU oder CSU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU oder CSU sein.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie deren Untergliederungen können sich nicht vertreten lassen.

(5) Der Bundesvorstand leitet den Verband. Er führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung aus. Er beschließt insbesondere den Etat des Bundesverbandes und dessen finanziellen Abschlüsse.

(6) Der Bundesvorstand kann Bundesfachausschüsse zu von ihm zu bestimmenden Themengebieten bilden, deren Mitglieder er beruft und deren Vorsitzende vom Bundesvorstand kooptiert werden können.

(7) Der Bundespressesprecher und der Bundesgeschäftsführer werden vom Bundesvorsitzenden vorgeschlagen und im Benehmen mit dem Bundesvorstand ernannt. Der Bundespressesprecher und der Bundesgeschäftsführer können, müssen aber nicht, vor ihrer Ernennung bereits Mitglied des Bundesvorstandes sein. Im Falle von Satz 2 sind beide Funktionen nur beratend dem Bundesvorstand angehörig und sie müssen der LSU sowie den Unionsparteien nahestehen.

(8) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Bundesvorstand aus, ist bei der folgenden Bundesmitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Bundesvorstands ein Mitglied nachzuwählen.

(9) Jedes gewählte Mitglied des Bundesvorstandes verfügt über ein Stimm-/Rede- und Antragsrecht.

§ 20 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand der LSU besteht aus:

1. der Bundesvorsitzenden bzw. dem Bundesvorsitzenden
2. bis zu drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
3. der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister
4. der Mitgliederbeauftragten bzw. dem Mitgliederbeauftragten
5. der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher
6. der Bundesgeschäftsführerin bzw. dem Bundesgeschäftsführer

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

(3) Der Verband wird durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist mit jeweils einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an Beschlüsse des Bundesvorstandes gebunden.

(4) Der Bundesgeschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und seine Vertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu kann dieser vom Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter für einzelne Rechtsgeschäfte oder Geschäfte der laufenden Verwaltung schriftlich bevollmächtigt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 21 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Die Vorstände aller Organisationsebenen der LSU Deutschlands dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, bei denen die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Verbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 22 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden durch den Vorsitzenden oder durch einen beauftragten Vertreter aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung und möglichen Beschlussanträgen erfolgt schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens einmal im Quartal stattfinden, eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Monat. Bei mangelnden Tagesordnungspunkten kann im Einvernehmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums auf eine Sitzung verzichtet werden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Bundesvorstandsmitglieder muss eine Bundesvorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

(4) Der Bundesvorstand gibt sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(5) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Bundesvorstandes zwei Wochen nach der Sitzung zugegangen sein, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden.

§ 23 Beschlussfähigkeit – Umlaufverfahren

(1) Die Organe der LSU sind beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Von der Kreisverbandsebene aufwärts sollen Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende zu einer Beschlussfassung eines Gegenstands das Umlaufverfahren wählen. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Bundesvorstandes beschlossen werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. In einem solchen Fall muss der Vorsitzende zu einer Präsenzsitzung oder Video-/Telefonkonferenz einladen. Gibt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied keine Stimme zur Durchführung des Umlaufverfahrens ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren.

(7) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Umlaufverfahren im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein.

(8) Damit ein Beschlussantrag im Umlaufverfahren als angenommen gilt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine ausbleibende Antwort auf einen Beschlussantrag im Umlaufverfahren gilt als Stimmenthaltung und somit als nicht abgegebene Stimme.

§ 24 Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 25 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etat- und Ausgabenbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 26 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht.

(2) Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(3) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 27 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände aller Organisationsstufen sind geheim und erfolgen mit Stimmzetteln. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes finden in getrennten Wahlgängen statt. Auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten ist ein Kreuz zu setzen. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl des zu wählenden Amtes, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes dieser Satzung erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen des Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 28 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Mindestens je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichtes sollen Volljuristen sein.

(3) Beschlüsse des Bundesschiedsgerichtes sind zu protokollieren und von allen mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Näheres regelt die Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Auflösung

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Auflösung der LSU zu den gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt und das Vermögen der LSU geht an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

§ 31 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gilt das Parteistatut der CDU Deutschlands.

§ 32 Formerfordernisse

Ist in dieser Satzung, die Geschäftsordnung oder der Schiedsordnung die Schriftform, die elektronische Form oder die Textform vorgesehen, so gilt § 127 BGB, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 33 Beschluss

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 05. November 2023 in Stuttgart beschlossen und tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.